

III. Schlußfolgerungen

Gemäß Art. 14 LV ist «die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt» oberste Staatsaufgabe. Zu fragen bleibt, ob die liechtensteinische Außenpolitik der letzten fünfzig Jahre im Dienste dieser Aufgabe stand und ob als Folge dieser Politik die heutige internationale Stellung des Fürstentums darauf ausgerichtet ist.

Ein Überblick über die Entwicklung Liechtensteins seit Beginn des Ausbaues der Beziehungen zur Schweiz zeigt, daß die «Volkswohlfahrt» außerordentliche Fortschritte gemacht hat. Darunter ist nicht nur eine breitgestreute Wohlstandssteigerung⁵²⁵ zu verstehen. Auch die Entfaltungsmöglichkeiten für den einzelnen haben sich stark vermehrt, nachdem sich das Fürstentum von einem Agrarland in einen hochentwickelten Industriestaat gewandelt hat. Es ist unbestritten, daß dies ohne die enge Anlehnung an die Schweiz nicht in diesem Ausmaß möglich gewesen wäre. Das heißt allerdings nicht, daß eine Strategie, die sich während der vergangenen fünf Jahrzehnte als richtig erwiesen hat, auch inskünftig erfolgreich sein müsse. Es gilt jedenfalls festzustellen, daß sich heute mehr Alternativen anbieten, als dies noch vor dem Zweiten Weltkrieg der Fall war. So wären namentlich die verschiedenen Varianten der Zusammenarbeit mit regionalen Staatenverbindungen, welche eine mehr oder weniger weitgehende wirtschaftliche Integration ihrer Mitglieder anstreben, in Betracht zu ziehen.

Die zunehmende Verflechtung mit irgendeinem Partner, sei er die Schweiz, ein Drittstaat oder eine völkerrechtliche Staatenverbindung, erhöht die Abhängigkeit des Fürstentums und stellt die Eigenstaatlichkeit in Frage. Die Erhaltungswürdigkeit der Eigenstaatlichkeit steht aber offenbar für die Liechtensteiner außer Zweifel,⁵²⁶ so daß Varianten zukünftiger liechtensteinischer Außenpolitik, die eine Preisgabe der Staatlichkeit in Kauf nehmen — im Vordergrund stünde wohl die Umgestaltung des Fürstentums zu einem Kanton der Schweiz — keine Aussicht auf Erfolg haben. Sie wäre auch nicht wohlfahrts- und damit verfassungskonform, denn die Mißachtung der politischen Überzeugung der Volksmehrheit wäre mit dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Förderung der allgemeinen Volkswohlfahrt im demokratischen Staatswesen kaum vereinbar. Bei die-

⁵²⁵ Vgl. z. B. Kranz, Dokumentation 97.

⁵²⁶ Vgl. Gyger/Kranz/Niedermann 140.